

BaFin: Konsultation 16/2019 – Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

	Kapitel	BaFin: Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken	DBG Kommentare
0	Zusammenfassung	<p>Mit dem Merkblatt möchte die BaFin den von ihr beaufsichtigten Unternehmen eine Orientierung im Umgang mit dem immer wichtiger werdenden Thema „Nachhaltigkeitsrisiken“ geben – und führt zur Illustrierung zahlreiche Beispiele und Fragen an. Die BaFin sieht ihr Merkblatt als Kompendium von Good-Practices, das unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips in den beaufsichtigten Unternehmen Anwendung finden soll. Das Merkblatt ist somit eine sinnvolle Ergänzung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement für Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Kapitalverwaltungsgesellschaften.</p> <p>Das Merkblatt bestimmt den Begriff Nachhaltigkeit im Sinne von ESG (Environmental, Social and Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) und geht auf physische und transitorische Risiken ein, die als Teil der bestehenden Risikoarten zunehmende Wirkung entfalten können. Nachhaltigkeitsrisiken können auch erhebliche Reputationsrisiken bergen. Die BaFin erwartet, dass die Unternehmen eine Auseinandersetzung mit den entsprechenden Risiken sicherstellen.</p> <p>Im Detail geht das Merkblatt zunächst auf Strategien, verantwortliche Unternehmensführung und Geschäftsorganisation ein. Die BaFin erachtet eine strategische Befassung mit Nachhaltigkeitsrisiken und eine entsprechende Umsetzung in den von ihr beaufsichtigten Unternehmen für erforderlich. Dabei ist die Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung für die Geschäfts- und Risikostrategie und deren Kommunikation und Umsetzung im Unternehmen sowie eine den Risiken angemessene Geschäftsorganisation mit Verantwortlichkeiten, Prozessen, Ressourcen und Funktionen herauszustellen.</p> <p>Das Risikomanagement bildet den zentralen Punkt des Merkblattes. Es geht auf die Risikoidentifikations-, -steuerungs- und -controllingprozesse sowie die „klassischen“ Methoden und Verfahren unter besonderer Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken ein. Auch werden in diesem Abschnitt Besonderheiten für nach KWG, VAG und KAGB beaufsichtigte Unternehmen mit Blick auf die Einbindung von Nachhaltigkeitsrisiken in das Risikomanagement herausgestellt.</p>	<p>Die Gruppe Deutsche Börse begrüßt ausdrücklich, dass sich die BaFin mit dem Thema Nachhaltigkeitsrisiken befasst und ist über die gegebene Möglichkeit einer Konsultation zu diesem Merkblatt sehr dankbar.</p> <p>Gegenwärtig werden Nachhaltigkeitsrisiken vom Finanzsektor nicht immer angemessen berücksichtigt, obwohl ein großer Teil der Risikoexposition oft direkt oder indirekt mit ESG-Risiken verbunden ist und dies nicht zuletzt eine Bedrohung für derzeitige Geschäftsmodelle darstellt. Folglich bedarf es einer besseren Berücksichtigung nachhaltigkeitsrelevanter Risiken in den Aufsichtsvorschriften, wobei auf eine sorgfältige Feinabstimmung zu achten ist. Das vorliegende Merkblatt im Sinne einer Orientierungshilfe und Ergänzung, bspw. zu den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk), halten wir für einen adäquaten Weg um Kohärenz und Wirksamkeit des Aufsichtsrahmens sowie die Finanzstabilität zu wahren.</p> <p>Die Absicht der BaFin, das Merkblatt nach der Konsultation an die europäischen Institutionen und Aufsichtsbehörden weiterzuspielen, entspricht dabei der gewünschten Vorreiterrolle Deutschlands in diesem Themengebiet und wird ausdrücklich unterstützt, sowohl von der Gruppe Deutsche Börse als Unternehmen, wie auch als Teil des Green and Sustainable Finance Clusters Germany.</p> <p>Ungeachtet dessen, dass wir die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei entsprechender Wesentlichkeit im Anwendungsbereich der MaRisk sehen, sind wir der Auffassung, dass die im Merkblatt aufgeführten Beispiele und Auslegungshinweise regelmäßig über die Anforderungen der MaRisk hinausgehen. Die Vorgaben der MaRisk sollten analog den Vorgaben des AT 2.2 MaRisk anzuwenden sein, wenn Nachhaltigkeitsrisiken durch das Unternehmen als wesentlich identifiziert wurden. Andernfalls könnte es aufgrund der aktuellen medialen Präsenz zu Nachhaltigkeitsrisiken zu einer überproportionalen Berücksichtigung kommen, was sich wiederum auf die angemessene Berücksichtigung weiterer Risiken ggf. nachteilig</p>

		<p>Im Weiteren befasst sich das Merkblatt mit Fragestellungen zu Stresstests einschließlich Szenarioanalysen, besonders in Bezug auf unternehmensindividuelle Tests und geht auf Transitionsszenarien und Auswirkungsszenarien ein. Externe Stresstests werden nicht behandelt.</p> <p>Abschließend äußert sich die BaFin zu Fragen der Auslagerung bzw. Ausgliederung, zu Gruppensachverhalten und die Verwendung von Nachhaltigkeitsratings.</p>	<p>auswirken könnte. Die regelmäßige institutsspezifische Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken sowie eine mögliche Berücksichtigung im Rahmen der Risikoinventur bleibt von einer solchen Einschränkung unberührt und sollte durch das entsprechende Unternehmen sichergestellt werden.</p> <p>Den von der BaFin unter 2.7 des Konsultationsdokuments hervorgehobenen Ansatz, Nachhaltigkeitsrisiken als Teilaspekte bekannter Risikoarten zu berücksichtigen, soweit dies für das betroffene Unternehmen eine angemessene Berücksichtigung darstellt, unterstützen wir.</p> <p>Dies ist insbesondere auch vor der unter 2.4 aufgeführten Definition von Nachhaltigkeitsrisiken, die in die Definition anderer Risikoarten greift, zielführend.</p>
--	--	--	---

1 Allgemeines		
1.1	Einordnung und Ziele dieses Merkblatts	<p>Die BaFin möchte insbesondere den beaufsichtigten Unternehmen mit diesem Merkblatt eine Orientierung im Umgang mit dem immer wichtiger werdenden Thema „Nachhaltigkeitsrisiken“ geben. Die in diesem Merkblatt aufgezeigten Grundsätze und Prozesse sind als sinnvolle Verfahrensweisen (Good-Practice-Ansätze) zu verstehen, an denen sich die Unternehmen bei der unternehmensindividuellen Behandlung von Nachhaltigkeitsrisiken orientieren können; dies auch im Hinblick auf den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess.</p> <p>Wichtig ist dabei: Die bestehenden gesetzlichen Vorgaben, konkretisiert insbesondere durch die MaRisk, MaGo, KAMaRisk, sind in jedem Fall zu beachten, d.h. alle (wesentlichen) Risiken sind zu identifizieren, zu bewerten, zu überwachen, zu steuern und zu kommunizieren. Hierzu zählen als Teilaspekte bekannter Risikoarten auch Nachhaltigkeitsrisiken. Die BaFin erwartet, dass die Unternehmen eine Auseinandersetzung mit den entsprechenden Risiken sicherstellen und dies in angemessener Weise dokumentieren. Da es sich hierbei um eine ureigene Beurteilung durch die Unternehmen handelt, sind alternative oder ergänzende Verfahrensweisen zu den in diesem Merkblatt dargelegten Grundsätzen und Prozessen möglich. Sie können geboten sein, wenn dies zu einem angemessenen Umgang mit den Risiken führt.</p> <p>Die BaFin weist darauf hin, dass verbindliche gesetzliche oder aufsichtliche Vorgaben im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken durch das Merkblatt weder abgeschwächt, noch erweitert werden. Dies gilt insbesondere für die noch ausstehenden europäischen Konkretisierungen zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken bei Versicherungsunternehmen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Kapitalverwaltungsgesellschaften sowie bei Kreditinstituten.</p>
1.2	Sektorübergreifende Anwendung	<p>Dieses Merkblatt gilt als Orientierung für alle von der BaFin beaufsichtigten Unternehmen, insbesondere Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Finanzdienstleistungsinstitute, jeweils mit Sitz im Inland, einschließlich ihrer Zweigniederlassungen im Ausland. Das Merkblatt gilt ebenfalls für Drittstaatenniederlassungen, soweit sie im Inland wie eigene Unternehmen beaufsichtigt werden. Es gilt nicht unmittelbar für von der EZB direkt beaufsichtigte bedeutende Institute sowie inländische Zweigniederlassungen von Unternehmen aus dem EU/EWR-</p>

		Ausland; aufgrund des empfehlenden Charakters dieses Merkblattes ist es allerdings nicht ausgeschlossen, dass auch solche Unternehmen das Merkblatt zur Orientierung heranziehen.	
1.3	Proportionalität	<p>Die beaufsichtigten Unternehmen sind aufgefordert, einen ihrem Risikoprofil angemessenen Ansatz zu entwickeln, nachprüfbar zu dokumentieren und im Zeitablauf an sich verändernde Gegebenheiten anzupassen. Dies bedeutet, dass bei einem schwächer ausgeprägten Risikoprofil einfachere Strukturen, Prozesse und Methoden ausreichend sind. Je bedeutender aber die Nachhaltigkeitsrisiken für ein Unternehmen sind, desto aufwändigere Strukturen, Prozesse und Methoden erfordert das Proportionalitätsprinzip.</p> <p>Der mitunter lange Zeithorizont von Nachhaltigkeitsrisiken (insbesondere von physischen Risiken) stellt gerade weniger komplexe Unternehmen vor große Herausforderungen. Die BaFin ist sich bewusst, dass Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der häufig fehlenden historischen Datengrundlage, der vielen zu berücksichtigenden Faktoren und diverser Unsicherheiten über zukünftige Klima- und Politiksznarien teilweise schwierig zu messen und zu steuern sind; dies macht es umgekehrt aber auch erforderlich, bisherige Prozesse anzupassen und möglicherweise neue, innovative Mess-, Steuerungs- und Risikoinstrumente zu entwickeln. Die beaufsichtigten Unternehmen sollten einen ihrem Risikoprofil angemessenen Ansatz entwickeln und umsetzen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass sich insbesondere Transitionsrisiken auch sehr kurzfristig realisieren können. Ferner sind Interdependenzen zwischen Transitionsrisiken und physischen Risiken denkbar (Einzelheiten siehe 2.4).</p>	
1.4	Beispiele	Die in diesem Merkblatt aufgeführten Beispiele und Leitfragen haben illustrativen Charakter und sollen den beaufsichtigten Unternehmen helfen, Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Strategien, die Geschäftsorganisation und das Risikomanagement zu integrieren; sie sind aber weder abschließend, noch nimmt die BaFin damit eine bestimmte Wertung vor.	

2 Einführung	
2.1	<p>Klimabezogene Risiken</p> <p>Die atmosphärischen Konzentrationen von Kohlendioxid, Methan und Stickstoffoxid sind so hoch wie seit mindestens 800.000 Jahren nicht mehr.</p> <p>Der Klimawandel hat bereits jetzt zu einem Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur um etwa 1,0°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau geführt. Der weltweite Temperaturanstieg wird die im Pariser Klimaabkommen vereinbarte 1,5°C-Marke wahrscheinlich schon zwischen 2030 und 2052 erreichen.</p> <p>Fortgesetzte Treibhausgasemissionen werden eine weitere Erwärmung und langanhaltende Veränderungen im gesamten Klimasystem auslösen, was die Wahrscheinlichkeit von schweren, allgegenwärtigen und unumkehrbaren Folgen für Menschen und Ökosysteme erhöht. Am wahrscheinlichsten erscheint aktuell eine Erwärmung um 3-4°C bis zum Ende des Jahrhunderts, wobei auch ein 5°C-Szenario mit katastrophalen Folgen nicht ausgeschlossen ist. Das 3°C-Szenario könnte bereits zu einem Meeresspiegelanstieg um 0,4 bis 0,9m führen, was tiefliegende Küstenstädte und -regionen akut in Gefahr bringt. Starke tropische Wirbelstürme könnten um 28% zunehmen, die Häufigkeit extremer Regenfälle sogar um 70%, das Ausmaß von unkontrollierten Feuern würde sich verdoppeln, 80-mal mehr Menschen wären extremen Hitzewellen ausgesetzt. Das globale BIP könnte im Vergleich zu einer vom Klimawandel unbeeinträchtigten Entwicklung um 23% abnehmen, der Ernteertrag (bei höherer Weltbevölkerung als heute) um 24% zurückgehen.</p>
2.2	<p>Pariser Klimaabkommen</p> <p>Die Mitgliedstaaten der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, darunter auch Deutschland und die gesamte EU, haben sich im Dezember 2015 in Paris auf das Ziel einer Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter 2°C verständigt und sich darüber hinaus sogar zu einem 1,5°C-Szenario mit weniger dramatischen Auswirkungen bekannt. Deutschland hat dieses Abkommen im September 2016 ratifiziert.</p> <p>Bis 2050 sollen die Treibhausgasemissionen nach dem Willen der EU-Kommission auf netto Null gesenkt werden. Zur Erreichung dieser Ziele sind dramatische Umstellungen der Wirtschaft erforderlich, was einige Wirtschaftssektoren vor enorme Herausforderungen stellen wird. Bereits die Reform des EU-Emissionshandels führte in 2018 zu einer Verdreifachung des Preises von Emissionszertifikaten.</p>

<p>2.3</p>	<p>ESG-Risiken</p>	<p>Die BaFin nimmt die aus dem Klimawandel resultierenden Risiken ernst, die daraus resultierenden Schäden könnten sich bei Fortschreibung der gegenwärtigen Entwicklung nach jüngeren Modellrechnungen auf weltweit bis zu US\$ 550 Billionen summieren. Darum hält die BaFin insbesondere die von ihr beaufsichtigten Unternehmen dazu an, diese Risiken noch stärker in den Fokus zu nehmen. Nachhaltigkeit darf sich aber nicht in Klimafragen erschöpfen; auch andere ökologische und soziale Trends können gravierende Finanzrisiken für beaufsichtigte Unternehmen darstellen. So sind zum Beispiel eine Million Tier- und Pflanzenarten vom Aussterben bedroht, viele davon innerhalb weniger Jahrzehnte. Dieser Verlust der Biodiversität könnte ähnlich schwerwiegende finanzielle Auswirkungen haben wie der Klimawandel; so kann sich beispielsweise das Risiko für die Landwirtschaft durch den Verlust von Bestäubern nach wissenschaftlichen Schätzungen auf bis zu US\$ 577 Mrd. jährlich belaufen. Aus Sicht der BaFin sind daher alle ESG-Risiken (Environmental, Social and Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) zu berücksichtigen, die sich letztlich aus den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen ableiten lassen; „ESG“ steht dabei für (nicht abschließende Aufzählung):</p> <p>Environmental / Umwelt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Klimaschutz; ▪ Anpassung an den Klimawandel; ▪ Schutz der biologischen Vielfalt; ▪ Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; ▪ Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling; ▪ Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; ▪ Schutz gesunder Ökosysteme; ▪ Nachhaltige Landnutzung. <p>Social / Soziales</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung); ▪ Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes; 	
-------------------	---------------------------	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen; ▪ Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit; ▪ Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz; ▪ Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette; ▪ Inklusive Projekte bzw. Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten; ▪ Steuerehrlichkeit. <p>Governance / Unternehmensführung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption; ▪ Nachhaltigkeitsmanagement durch Vorstand und Aufsichtsrat; ▪ Vorstandsvergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit; ▪ Ermöglichung von Whistle Blowing; ▪ Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten; ▪ Gewährleistung des Datenschutzes; ▪ Offenlegung von Informationen. 	
<p>2.4</p>	<p>Risikoverständnis</p>	<p>Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne dieses Merkblattes sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (siehe 2.3), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens haben können; dies schließt klimabezogene Risiken in Form von <u>physischen Risiken</u> und <u>Transitionsrisiken</u> ein.</p> <p>Physische Risiken ergeben sich sowohl im Hinblick auf einzelne Extremwetterereignisse und deren Folgen (Beispiele: Hitze- und Trockenperioden, Überflutungen, Stürme, Hagel, Waldbrände, Lawinen) als auch in Bezug auf langfristige Veränderungen klimatischer und ökologischer Bedingungen (Beispiele: Niederschlagshäufigkeit und –mengen, Wetterunbeständigkeit, Meeresspiegelanstieg, Veränderung von Meeres- und Luftströmungen, Übersäuerung der Ozeane, Anstieg der Durchschnittstemperaturen mit regionalen Extremen).</p> <p>Physische Risiken können auch indirekte Folgen haben (Beispiele: Zusammenbruch von Lieferketten; Aufgabe</p>	<p>Die hier aufgeführte Definition von Nachhaltigkeitsrisiken reicht durch den Verweis auf potenzielle negative Folgen aus einer unangemessenen Unternehmensführung sowie der Materialisierung physischer Risiken in weitere Risikoarten, so beispielsweise Compliance oder Operationelle Risiken, die wiederum Reputationsrisiken umfassen bzw. nach sich ziehen können.</p> <p>Während bei der Identifizierung möglicher Ursachen für Operationelle oder Compliance Risiken auch klimabezogene Entwicklungen mitberücksichtigt werden sollten, ist für das letztendlich mögliche Eintreten bzw. Realisierung eines Risikos die Ursache unerheblich.</p> <p>Wir möchten die BaFin daher weiter ermuntern, die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken unternehmensspezifisch zu gestalten. Dies kann in Abhängigkeit von der Relevanz von Nachhaltigkeitsrisiken für das einzelne Unternehmen eine dezidierte und von anderen Risiken separate Berücksichtigung und Quantifizierung von Nachhaltigkeitsrisiken erfordern, oder aber eine Berücksichtigung als Teilrisiko anderer, für das Unternehmen wesentlicher Risiken gestatten.</p>

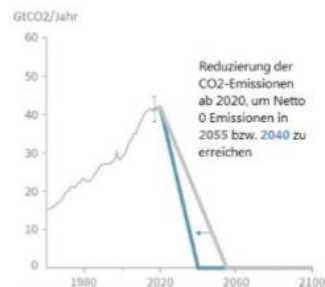
wasserintensiver Geschäftstätigkeiten bis hin zu klimabedingter Migration und bewaffneten Konflikten).

Schließlich könnten die Verursacher von Umweltschäden bzw. Unternehmen, die den Klimawandel befördert haben, staatlich (siehe z.B. den Ontario Liability for Climate-Related Harms Act of 2018) oder gerichtlich für die Folgen verantwortlich gemacht werden, evtl. auch verschuldensunabhängig.

Transitionsrisiken bestehen im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft:

Politische Maßnahmen können zu einer Verteuerung und/oder Verknappung fossiler Energieträger führen (Beispiele: Kohleausstieg, CO2-Steuer) oder zu hohen Investitionskosten aufgrund erforderlicher Sanierungen von Gebäuden und Anlagen. Neue Technologien können bekannte verdrängen (Beispiel: Elektromobilität), veränderte Kundenpräferenzen und gesellschaftliche Erwartungen können nicht angepasste Unternehmen gefährden.

Wie gravierend der weltweite CO2-Ausstoß reduziert werden müsste, um die in Paris vereinbarten Klimaziele zu erreichen, zeigt folgende Grafik des Weltklimarates (dt. Übersetzung durch BaFin):



Zwischen beiden Risiken bestehen **Interdependenzen**.

Eine starke Zunahme der physischen Risiken würde eine abruptere Umstellung der Wirtschaft erfordern, was wiederum zu höheren Transitionsrisiken führt.

Wird die notwendige Reduzierung der Treibhausgasemissionen nicht rechtzeitig vorgenommen, steigen die physischen Risiken und der Handlungsdruck.

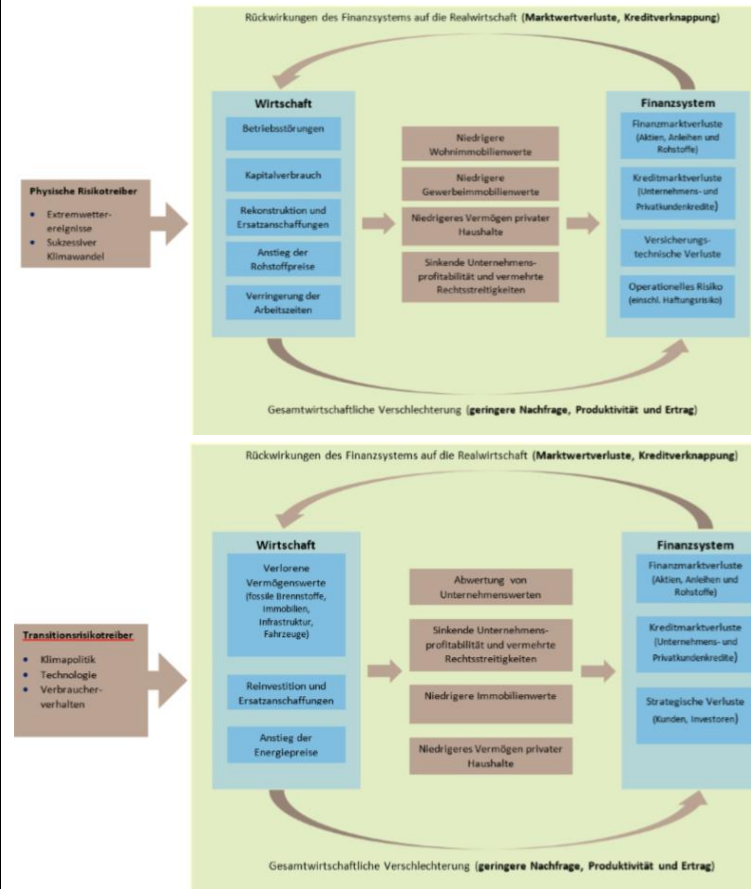
Der Hinweis, dass Verursacher von Umweltschäden staatlich oder gerichtlich für die Folgen verantwortlich gemacht werden können, ist durchaus angebracht. Mögliche Folgen, resultierend aus einer verschlechterten Reputation oder möglicher Straf- oder Entschädigungszahlungen, sollten im Rahmen des Risikomanagements von Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt werden.

Während das Risiko für das Verursachen von Umweltschäden und darauf resultierender negativer Folgen aktiv gemanagt und beispielsweise durch ein umweltfreundliches Verhalten migriert werden kann, stellt der Zusatz, dass es auch „verschuldensunabhängig“ zu einer staatlichen oder gerichtlichen „Verurteilung“ kommen kann, ein nicht weiter handhabbares Risiko dar.

Ferner erscheint eine grundsätzliche verschuldensunabhängige gerichtliche Verurteilung rechtstaatliche Prinzipien entgegenzustehen, sodass wir die BaFin bitten, die Möglichkeit einer verschuldensunabhängigen staatlichen oder gerichtlichen Verurteilung weiter auszuführen.

		<p>Im ungünstigsten Szenario zwingen extreme klimabedingte Schäden infolge einer lange hinausgezögerten Energiewende schließlich zu einer plötzlichen und radikalen Umstellung der Wirtschaft.</p> <p>Nachhaltigkeitsrisiken in den Bereichen Soziales und Unternehmensführung:</p> <p>Auch Ereignisse, Entwicklungen oder Verhaltensweisen, die den Bereichen Soziales und Unternehmensführung zuzuordnen sind, können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens entfalten, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts nicht hinreichend in die Bewertung der betroffenen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten eingepreist ist. Auch Auswirkungen auf die Reputation sind möglich. Soziale Risiken kennzeichnen sich auch durch negative Auswirkungen auf Stakeholder des Unternehmens. Beispiele: Erfolgreiche Schadenersatzklagen in Milliardenhöhe gegen Hersteller von Zigaretten; Baugenehmigung für ein Großprojekt scheitert, weil die Landrechte indigener Einwohner nicht berücksichtigt wurden; Bußgeldzahlungen wegen hinterzogener Steuern bzw. zu Unrecht erhaltener Erstattungen.</p> <p>Auswirkungen auf die Reputation von Unternehmen:</p> <p>Reputationsrisiken sind ein wesentlicher Aspekt von Nachhaltigkeitsrisiken. Zum einen besteht als zusätzliche Folge eintretender Ereignisse, Entwicklungen oder Verhaltensweisen ein finanzielles Schadenpotenzial im o. g. Kontext. Zum anderen sind Unternehmen einem Schadenpotenzial auch unabhängig davon ausgesetzt, dass konkrete Ereignisse eintreten, lediglich aufgrund der Unterhaltung einer Geschäftsbeziehung mit einem Unternehmen, welches möglicherweise einem Nachhaltigkeitsrisiko ausgesetzt ist. Aber auch das Unterlassen ausreichender nachhaltiger Aktivitäten in der Außen- und Innenwahrnehmung, welches Vertrauensverluste bei Kunden und Mitarbeitern nach sich ziehen kann, stellt ggf. ein wesentliches Reputationsrisiko dar.</p>	
2.5	Übertragungswege	<p>Nachhaltigkeitsrisiken können in vielfältiger Weise die Produktivität und die Bewertung von Unternehmen der Realwirtschaft sowie den Wert von Immobilien und das Einkommen sowie Vermögen von Individuen beeinträchtigen. Die folgenden Infografiken orientieren sich am Bericht des Network for Greening</p>	

the Financial System (NGFS), an dem die BaFin mitgearbeitet hat (Grafiken auf S.13):



2.6

Charakteristika der Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken haben das Potenzial des negativen Einflusses auf alle Geschäftsbereiche und Risikoarten; die als Sicherheit gestellten oder versicherten Immobilien oder Anlagen können beschädigt oder gar zerstört werden; es bestehen erhebliche Unsicherheiten über den Zeithorizont und das Ausmaß von Nachhaltigkeitsrisiken; die historische Datengrundlage zur Beurteilung künftig schlagend werdender Nachhaltigkeitsrisiken ist unzureichend, eine angemessene Risikobewertung ist häufig nur mittels individueller Stresstests möglich; Unternehmen unterliegen häufig einer Notwendigkeit zu kurzfristigem Handeln, während die schlimmsten Folgen des Klimawandels eher langfristig wirken; schließlich besteht eine

		<p>Wechselwirkung zwischen physischen und Transitionsrisiken, je später die Gesellschaft ihre Treibhausgasemissionen reduziert, desto schlimmer werden die physischen Folgen des Klimawandels; häufig fehlt Umwelt- und soziale Expertise innerhalb der Finanzwirtschaft.</p>	
<p>2.7</p>	<p>Übersetzung in bekannte Risikoarten</p>	<p>Die BaFin sieht Nachhaltigkeitsrisiken als Teilaspekt der bekannten Risikoarten. Eine separate Risikoart „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird abgelehnt, da Nachhaltigkeitsrisiken auf alle bekannten Risikoarten einwirken und eine Abgrenzung kaum möglich wäre. Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Kreditrisiko/Adressenausfallrisiko: Ein Kreditinstitut vergibt einen Kredit an einen Zulieferer von Teilen für Verbrennungsmotoren. Eine (ggf. politisch geförderte) Ablösung des Verbrennungsmotors durch andere Technologien macht das Geschäftsmodell des Kreditnehmers obsolet. ii. Markt(preis)risiko: Ein Pensionsfonds oder ein Investmentvermögen ist zum Beispiel in Unternehmen des Energiesektors, der Schwerindustrie oder der Chemie investiert und diese Unternehmen wirtschaften belegbar weder nachhaltig noch werden die investierten Gelder zur Nachhaltigkeits-Transition genutzt. Eine abrupte Änderung der Marktstimmung (z. B. wegen Einpreisung erwarteter regulatorischer Maßnahmen) führt zu Abwertungen. iii. Liquiditätsrisiko: Nach einer katastrophalen Überflutung ziehen zehntausende Kunden Geld von ihren Konten bei einem regional tätigen Kreditinstitut ab, um damit die Schadenbeseitigung zu finanzieren. Das Kreditinstitut muss daraufhin in hohem Maße Aktiva veräußern. iv. Operationelles Risiko: Durch die Überflutung werden auch die Filialen dieses Kreditinstituts in Mitleidenschaft gezogen. v. Versicherungstechnisches Risiko: Im Bereich der verbundenen Wohngebäudeversicherung steigen die Schäden infolge von Sturm, Überflutung, Waldbrand oder Hagel. Ebenfalls können sich Schäden in der Betriebsunterbrechungsversicherung erhöhen. Eine neuartige Intensität und/oder Häufigkeit solcher Ereignisse ist (noch) nicht angemessen durch versicherungstechnische Rückstellungen oder in der Messung des Prämienrisikos reflektiert. In diesem Zusammenhang ist 	<p>Die Übersetzung in bekannte Risikoarten ist gelungen. Eine separate Risikoart „Nachhaltigkeitsrisiken“ erscheint aufgrund vielfältiger Interdependenzen und kausalen sowie finanziellen Zusammenhängen als nicht sinnvoll und widerspricht dem Ziel, Nachhaltigkeit zum Mainstream, auch und gerade im Umgang mit Risiken, zu machen.</p> <p>In der Praxis jedoch stoßen viele Unternehmen bei der Übertragung wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte in das klassische Riskmanagement auf Probleme. So ist es nach wie vor eine Herausforderung, ESG-Risiken zu quantifizieren und in monetäre Größen zu übersetzen, vor allem wenn man sich mit sozialen und Aspekten der Unternehmensführung beschäftigt.</p> <p>In der Folge erschwert dies eine Priorisierung und angemessene Ressourcenallokation, insbesondere bei der mittel- bis langfristigen Modellierung der Risiken mit ungewissem Ausgang und über einen unbekanntem Zeitraum. Ebenso besteht oft kein ausreichendes Wissen über ESG-Risiken und ein nur begrenzter Austausch zwischen dem klassischen Risikomanagement und den jeweiligen für Nachhaltigkeit zuständigen Einheiten. So werden Nachhaltigkeitsrisiken oft separat zum institutionalisierten Risikoansatz betrachtet, damit als nicht wesentlich eingestuft und finden in der Folge auch keinen Niederschlag in der Geschäftsstrategie. Diese Herausforderungen sollten an dieser Stelle noch einmal explizit hervorgehoben werden.</p> <p>Auch sollte der Möglichkeit einer gleichzeitigen Materialisierung von Nachhaltigkeitsrisiken in verschiedenen der bekannten Risikostrategien noch deutlicher Rechnung getragen werden. So können beispielsweise Verletzungen von Arbeitsstandards Compliance- oder regulatorische Risiken hervorrufen sowie die Wahrnehmung des Unternehmens bei Arbeitnehmern negativ beeinflussen. Dies wiederum führt zu finanziellen, operationellen und Reputationsrisiken.</p>

		<p>auch zu bedenken, dass Versicherungsunternehmen durch dasselbe Nachhaltigkeitsrisiko sowohl aktiv- wie passivseitig getroffen werden können.</p> <p>vi. Strategisches Risiko: Ein auf die Finanzierung von Kohlebergbau spezialisiertes Kreditinstitut verliert seine Geschäftsbasis.</p> <p>vii. Reputationsrisiko: Ein Investmentvermögen ist in eine Bekleidungsfabrik in Ostasien investiert. Wegen unzureichender nationaler Vorgaben bezüglich Sicherheitsstandards brennt das Gebäude nieder, hunderte Arbeiter sterben, der Fall geht unter Nennung der Investoren durch die Medien. Der Verkauf von nur vermeintlich nachhaltigen Finanzprodukten (sog. „Greenwashing“) an ESG-bewusste Anleger kann ebenfalls ein Reputationsrisiko darstellen.</p>	
--	--	--	--

3 Strategien beaufsichtigter Unternehmen	
3.1	Allgemeines
3.1.1	<p>Beaufsichtigte Unternehmen sollten im Hinblick auf den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (und ggf. Chancen) entweder eine eigenständige Strategie entwickeln oder die bestehenden Strategien entsprechend ergänzen. Beide Vorgehensweisen haben Vor- und Nachteile: Eine eigenständige Strategie ist ein klares Zeichen nach innen und außen und ermöglicht eine konzentrierte, übersichtlich beschriebene Herangehensweise. Sie birgt aber auch die Gefahr, dass es zu Überschneidungen oder, obwohl aufsichtlich nicht zulässig, Widersprüchen mit existierenden Strategien kommt. Eine Integration in bestehende Strategien vermeidet solche Überschneidungen und Widersprüche, wird aber eventuell den Charakteristika von Nachhaltigkeitsrisiken (siehe 2.6) nicht ausreichend gerecht.</p>
	<p>Wir begrüßen ausdrücklich die beschriebene Wahlmöglichkeit. Die Gefahr der Widersprüchlichkeit einer eigenständigen Strategie mit den bestehenden Strategien sehen wir indes nicht. Gemäß den einschlägigen Vorschriften (z.B. MaRisk AT 4.2 TZ 2) ist bereits vorgesehen, im Einklang mit der Geschäftsstrategie konsistente Risikostrategien zu entwickeln. Die Anwendung dieses Konsistenzprinzips, verhindert evtl. Widersprüche.</p> <p>Wir empfehlen den Teilsatz „<i>oder, obwohl aufsichtlich nicht zulässig, Widersprüchen</i>“ zu streichen.</p>
3.1.2	<p>Sofern sich Unternehmen freiwillig verpflichtet haben, externe Nachhaltigkeitsstandards zu befolgen oder relevante Empfehlungen umzusetzen, sollte dies in den eigenen Strategien und Organisationsrichtlinien abgebildet und die Einhaltung durch entsprechende unternehmensinterne Vorgaben sichergestellt werden.</p> <p>Beispiele: “Principles for Responsible Banking”, “Principles for Responsible Investment”, “Principles for Sustainable Insurance”, Empfehlungen der “Task Force on Climate-related Financial Disclosures”, “Deutscher Nachhaltigkeitskodex”.</p>
3.2	Überprüfung der Geschäftsstrategie
3.2.1	<p>Die Geschäftsstrategie sollte ganzheitlich auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken überprüft werden. Hieraus können sich auch Chancen ergeben. Mögliche Leitfragen:</p> <p>Welche Geschäftsfelder sind einem physischen Risiko ausgesetzt? Ist das Risiko wesentlich? Sollen die betroffenen Geschäftsfelder fortgeführt, eingeschränkt oder umgestaltet werden? Müssen Nachhaltigkeitsrisiken in allen Geschäftsfeldern und Prozessen aufgrund ihrer Materialität berücksichtigt werden oder genügt eine Konzentration auf besonders gefährdete Geschäftsfelder und Prozesse? Werden für eine informierte Entscheidungsfindung über (künftig) ggf. erforderliche Steuerungsmaßnahmen Auswirkungsanalysen über einen mehrjährigen Zeitraum benötigt? Beispiele: Immobilienfinanzierung in überflutungsgefährdeten Gebieten; Versicherung von bestimmten Gefahren bzw. Einführung oder Erweiterung von</p>

		Zeichnungslimiten bzw. Ausschlüssen im Underwriting; Investition in wassergekühlte Kraftwerke in dürebedrohten Regionen.	
3.2.2		Welche Geschäftsfelder sind einem transitorischen Risiko ausgesetzt? Ist das Risiko wesentlich? Sollen die betroffenen Geschäftsfelder fortgeführt, eingeschränkt oder umgestaltet werden? Sollen Nachhaltigkeitsanforderungen an Kunden gestellt und kommuniziert werden? Soll gegenüber Kunden mit wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken in einen Dialog eingetreten werden, wie solche Risiken in Zukunft gemindert oder abgebaut werden können? Welche Politik wird bei der Stimmrechtsausübung im Hinblick auf EquityInvestitionen verfolgt? Werden für die Entscheidungsfindung Auswirkungsanalysen über einen mehrjährigen Zeitraum benötigt? Beispiele: Einschränkung der Finanzierung von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit wesentlich auf fossilen Energieträgern beruht, oder der Finanzierung von Immobilien, die von solchen Unternehmen genutzt werden; kritischer Dialog mit Unternehmen, die direkt oder indirekt auf die Produktion von Verbrennungsmotoren angewiesen sind im Hinblick auf ihre Zukunftsstrategien; Forderung an Kunden, bei ihren Veröffentlichungen den Empfehlungen der Task Force on Climatedrelated Financial Disclosures, den Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen der EU Kommission oder dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex zu entsprechen.	
3.2.3		Ergeben sich aus den physischen oder transitorischen Risiken (Energiewende) und dem stärkeren Nachhaltigkeitsbewusstsein von Investoren und Kunden notwendige bzw. sinnvolle Anpassungen des Geschäftsmodells? Sollen konkrete Nachhaltigkeitsziele verfolgt bzw. nachhaltige Finanzprodukte (Green Bonds, Social Bonds, grüne Kredite, nachhaltige Investmentvermögen etc.) angeboten werden? Mit welchem Image sollen künftige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geworben werden? Beispiele: Ausweitung oder Reduzierung des angebotenen Versicherungsschutzes; Zusammenarbeit mit Förderbanken bei der Vergabe von Krediten für nachhaltiges Bauen; Emission von grünen Pfandbriefen; aus ersten Befragungen ist bekannt, dass einige Kreditinstitute auch eine beratende Funktion gegenüber ihren Kunden im Hinblick auf die klimaneutrale Umstellung ihres Geschäftsbetriebs oder die Finanzierung von energieeffizienten Immobilien übernehmen und diese Beratungsfunktion als lukratives neues Geschäftsfeld identifiziert haben.	Im Rahmen der Überprüfung und Anpassung von Geschäftsmodellen sollten mögliche Produktinnovationen stärker betont werden. Oft handelt es sich nicht nur um „begrünte“ Produkte, sondern vor allem um innovativere Produkte – im Hinblick auf ihren Impact sowie der Risikofähigkeit.

3.2.4		Wie kann sichergestellt werden, dass ausreichende und geeignete personelle und sonstige Ressourcen zur Bewältigung der neuen Herausforderungen im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken zur Verfügung stehen?	
3.3	Überprüfung der Risikostrategie	Die Risikostrategie sollte ganzheitlich auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken überprüft werden. Mögliche Leitfragen:	
3.3.1		Hätte es nachteilige Auswirkungen auf verbindlich vorgegebene Kennzahlen wie etwa Kapitalquoten, wenn sich (als wesentlich identifizierte) Nachhaltigkeitsrisiken (in Form der bekannten Risikoarten) realisieren würden? Welche Stresstests einschließlich Szenarioanalysen wurden zu Nachhaltigkeitsrisiken durchgeführt? Welche Implikationen ergeben sich aus den Ergebnissen?	
3.3.2		Welche Risikoarten sind unternehmensspezifisch von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen? Werden die auf diese Risikoarten einwirkenden Nachhaltigkeitsrisiken bei der Festlegung des Risikoappetits und von Risikolimiten implizit ausreichend berücksichtigt? Gibt es länder-, regional-, unternehmens- oder spartenspezifische Besonderheiten?	
3.3.3		Bestehen Konzentrationsrisiken? Beispiele: Ein Rückversicherungsunternehmen deckt Sturmschäden verschiedener Erstversicherer für dieselbe Region ab. In einem Finanzkonglomerat unterhält ein Kreditinstitut Forderungen gegenüber unversicherten, aber gegenüber Wetterschäden sensiblen Unternehmen, während ein konglomeratsangehöriges Versicherungsunternehmen Elementarschäden in derselben Region abdeckt (siehe auch 9.3).	
3.3.4		Wie ist mit dem Zeithorizont von physischen und Transitionsrisiken umzugehen? Soll diesen Risiken eher frühzeitig begegnet werden oder wird eine „wait and see“-Strategie verfolgt? Ist eine (erweiterte) Absicherung der Risiken durch Derivate, Versicherungslösungen oder ähnliches möglich? Soll der Planungshorizont im Hinblick auf eine informierte Entscheidungsfindung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren ausgedehnt werden?	
3.3.5		Können die Prozesse zur Identifikation, Messung, Steuerung und Berichterstattung von Nachhaltigkeitsrisiken systematisch oder punktuell verbessert werden?	
3.3.6		Sollen bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken vollständig ausgeschlossen werden? Welche Maßnahmen wären erforderlich?	

<p>3.4</p>	<p>Kommunikation</p>	<p>Der von der Geschäftsleitung definierte Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken sollte dem eigenen Management, den Mitarbeitern sowie Kunden und Investoren klar kommuniziert werden. Insbesondere empfiehlt es sich, etwaige Kriterien zum Ausschluss bzw. gezielten Steuerung bestimmter Risikopositionen nach außen zu kommunizieren, um Stakeholdern das eigene Handeln transparent zu machen und Verunsicherungen bei den Kunden auszuräumen.</p>	<p>Eine Kommunikation zum eigenen Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken ist Kernziel u.a. der „<i>Task Force on Climate-related Financial Disclosures</i>“ (TCFD)-Empfehlungen, welche mehr und mehr zum Branchenstandard für kapitalmarktorientierte Unternehmen wird.</p> <p>Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung wird zur zentralen Voraussetzung für Finanzmarktstabilität und Resilienz von Finanzdienstleistern. Tiefe und Detailgrad können gemäß dem Proportionalitätsprinzip in diesem Kontext natürlich variieren, eine Anpassung halten wir jedoch für nicht notwendig.</p>
-------------------	-----------------------------	---	---

4 Verantwortliche Unternehmensführung („Tone at the Top“)			
4.1	Strategieverantwortung	Die Verantwortung für die Geschäfts- und Risikostrategie und deren Kommunikation und Umsetzung im Unternehmen (Risikokultur) liegt bei der Geschäftsleitung. Dementsprechend obliegen auch die unter 3) beschriebenen Maßnahmen der Geschäftsleitung; diese kann sich dabei natürlich von Experten, beispielsweise aus der Risikocontrolling-Funktion oder einer speziellen Nachhaltigkeitseinheit, unterstützen lassen.	Die Geschäftsführung (respektive Teile von ihr) sollte ihre Verantwortung für die um Nachhaltigkeit ergänzte Geschäfts- und Risikostrategie auch dadurch deutlich machen, dass sie in entsprechende Prozesse eingebunden ist und im Austausch mit relevanten Stakeholdern steht. Deren Perzeption wird maßgeblich vom „ <i>Tone from the Top</i> “ beeinflusst. Daher bieten sich die Benennung klarer Verantwortlichkeit und deren Institutionalisierung im Rahmen festgelegter Prozessstrukturen an.
4.2	Verständnis von Nachhaltigkeitsrisiken	Die Geschäftsleitung entwickelt ein Verständnis für signifikante Nachhaltigkeitsrisiken einschließlich der physischen und transitorischen Risiken, deren Charakteristika sowie möglicher Auswirkungen auf das eigene Geschäft. Als Einstieg bieten sich zum Beispiel die „BaFinPerspektiven“, Ausgabe 2/2019 zum Thema „Nachhaltigkeit“ an.	Die Entwicklung dieses Verständnisses benötigt einen strategisch angeleiteten Prozess. Die Beschäftigung mit den Expertisen, Interessen und Erwartungen von in- und externen Stakeholdern, die Identifikation und Offenlegung von Chancen und Herausforderung für das jeweilige Geschäftsmodell und die Adressierung der notwendigen Achtsamkeit gegenüber Nachhaltigkeitsaspekten durch das Management ist notwendig.
4.3	Verantwortlichkeiten	Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Zuweisung von Verantwortlichkeiten für das Management von Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb der Geschäftsorganisation. Bei der Identifizierung möglicher Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt das Unternehmen gegebenenfalls auch externe Quellen. Beispiele: Auf Nachhaltigkeit spezialisierte Datenzulieferer, Publikationen des Umweltbundesamts oder des Potsdamer Instituts für Klimafolgenforschung.	Die Geschäftsleitung sollte nicht nur verantwortlich für die Zuweisung von Managementaufgaben hinsichtlich Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb der Geschäftsorganisation sein, sondern selbst Verantwortung übernehmen. Vorbehaltlich des Proportionalitätsprinzips kann dies bspw. durch ein Nachhaltigkeitskomitee erfolgen. Dabei sollten Ziele definiert und deren Fortschritt einem regelmäßigen Monitoring unterzogen werden.
4.4	Vorbildfunktion	Die Geschäftsleitung sollte mit gutem Beispiel vorangehen und so möglichen Reputationsrisiken frühzeitig vorbeugen. Mögliche Leitfragen: Sind die vorhandenen Vergütungssysteme einem angemessenen Management der Nachhaltigkeitsrisiken zuträglich und stehen im Falle einer konkreten Nachhaltigkeitsstrategie mit dieser in Einklang? Wie kann der langfristige Erfolg des Unternehmens einschließlich der Akzeptanz bei Kunden und Mitarbeitern im Hinblick auf den gewissenhaften Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den etwaigen negativen Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit auf Nachhaltigkeitsfaktoren sichergestellt werden?	Bezüglich eines angemessenen Umgangs mit Nachhaltigkeitsrisiken durch die Geschäftsleitung wird auf „die EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“ verwiesen. Uns ist lediglich der Vorschlag für eine Verordnung zur „Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341“ (COM (2018)354) bekannt. Um etwaige Verwechslungen zu vermeiden, bitten wir Sie den Verweis auf die entsprechende Verordnung (respektive auf den Vorschlag für eine Verordnung) zu spezifizieren. Vergütungssysteme sollten wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen und Anreize hinsichtlich der Performance des ESG-Risikomanagements bieten. Als Beispiel sei hier der Leitfaden der PRI genannt (https://www.unpri.org/download?ac=1878).

5		Geschäftsorganisation	
5.1	Organisationsrichtlinien	Es sollte eine ganzheitliche Prüfung der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in bestehende Organisationsrichtlinien (im Anwendungsbereich des VAG: schriftliche Leitlinien) erfolgen. Inhalt und Detaillierungsgrad bleiben im Rahmen der gesetzlichen Mindestanforderungen den Unternehmen überlassen. Ein eigenes ESG-Rahmenwerk ist darüber hinaus ebenfalls möglich, aber nicht zwingend und könnte auch zu Abgrenzungsschwierigkeiten gegenüber anderen Risiken führen (vgl. Ausführungen unter 3.1.1).	Der Ansatz einer ganzheitlichen Prüfung der Integration in die bestehenden Organisationsrichtlinien wird von der Gruppe Deutsche Börse ausdrücklich begrüßt. Wir regen an, die Möglichkeit eines eigenen ESG-Rahmenwerkes zu entfernen und dem Charakter der Ganzheitlichkeit noch mehr Geltung zu verschaffen. Wir begrüßen darüber hinaus übersichtliche und nachvollziehbare interne Anweisungen, um ein ausreichendes internes (Mitarbeiter-) Verständnis zu unterstützen.
5.2	Prozesse	Geprüft werden sollte, ob und wie Nachhaltigkeitsrisiken in die bestehenden Prozesse zur Kreditvergabe/Zeichnung/Anlageentscheidung, zu Risikosteuerung und -controlling (einschließlich eines eventuellen ESG-Risikomanagementsystems), zu den Tätigkeiten der <u>Governance</u> -Funktionen und zum Outsourcing integriert werden oder ob hierfür separate Prozesse geschaffen werden; in letzterem Fall sollte sichergestellt werden, dass sich die separaten Prozesse reibungslos einfügen. Sinnvoll erscheint auch eine eindeutige Definition von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der bekannten Risikoarten (vgl. die Beispiele unter 2.7).	In Anlehnung an unseren Kommentar zu 5.1. unterstützen wir auch hier ausdrücklich die ganzheitliche Prüfung und regen daher an, die Möglichkeit der separaten Prozesse zu streichen.
5.3	Verantwortlichkeiten	Zumindest für die mit wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken einhergehenden Aufgaben sollten die Verantwortlichkeiten klar und konsistent in den Organisationsrichtlinien festgelegt werden.	
5.4	Ressourcen	Für die Behandlung von Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagementsystem bedarf es ausreichender Ressourcen. Eine ausreichende Qualifizierung ist sicherzustellen. Eventuell empfiehlt sich eine Verstärkung bestehender Governance-Funktionen durch Experten für Nachhaltigkeitsrisiken oder die Einrichtung einer separaten Nachhaltigkeitseinheit, die mit spezifischen Aufgaben betraut wird (Beispiele: Weiterentwicklung spezifischer Prozesse bzw. Richtlinien; Sicherstellung einer konsistenten Umsetzung im Unternehmen und Unterstützung hierbei; interne und externe Berichterstattung/Kommunikation).	Auch finanzielle Ressourcen sollten betont werden. Die Geschäftsleitung sollte wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen sowie diesbezügliche Verpflichtungen bei Budgetplanungen, Akquisitionen und Veräußerungen berücksichtigen.
5.5	Front-Desk/Markt /Underwriting /Portfoliomanagement	Bereits bei der Erstprüfung einer Transaktion mit einem Kunden bzw. eines Investitionsobjekts sollten die relevanten Informationen zu möglichen Nachhaltigkeitsrisiken des Kunden bzw. des Investitionsobjekts identifiziert und analysiert werden. Je nach internen Festlegungen und Risikogehalt des Geschäfts bewertet der Front-Desk die Nachhaltigkeitsrisiken des	

		Kunden bzw. des Investitionsobjekts im Rahmen eines (allgemeinen oder speziell nachhaltigkeitsbezogenen) Risikoklassifizierungsverfahrens. Sofern es sich um wesentliche Risiken handelt, ist die Einbindung weiterer Funktionen, wie des Back-Office/Marktfolge, der Risikocontrolling-Funktion oder einer speziellen Nachhaltigkeitseinheit, in den Organisationsrichtlinien klar zu regeln. Bei hohen bis sehr hohen Nachhaltigkeitsrisiken sollte die Risikocontrolling-Funktion und ggf. auch die Geschäftsleitung eingebunden werden.	
5.6	Back-Office/Marktfolge	Je nach internen Festlegungen und Risikogehalt des Geschäfts analysiert das Back-Office die eingeholten Informationen (erneut), überprüft die Bewertung durch den Front-Desk und überwacht die Einhaltung relevanter nachhaltigkeitsbezogener Ausschlüsse oder Limite. Das Back-Office gibt sein Zweit-Votum zu der Transaktion ab.	
5.7	Spezielle Nachhaltigkeitseinheit	Sofern eine Einheit eingerichtet wird, die eine spezielle Zuständigkeit für Nachhaltigkeitsrisiken wahrnimmt, sollten deren Integration in bestehende Prozesse und Schnittstellen zu anderen Funktionen klar geregelt werden. Die spezielle Nachhaltigkeitseinheit könnte etwa immer dann zu beteiligen sein, wenn der Kunde bzw. das Investitionsobjekt einem Wirtschaftssektor mit hohen transitorischen Risiken angehört. Insbesondere sollten Missverständnisse über den Umfang der Prüfung durch die Nachhaltigkeitseinheit ausgeschlossen werden, z.B. ob diese nur für Reputationsrisiken oder auch für nachhaltigkeitsbezogene Finanzrisiken zuständig ist.	
5.8	Risikocontrolling-Funktion		
5.8.1		Vorbehaltlich der Letztverantwortung der Geschäftsleitung, gewährleistet die Risikocontrolling-Funktion die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagementsystem.	AT 4.4.1. MaRisk betrauen die Risikocontrolling-Funktion mit der Ausgestaltung eines Systems zur Begrenzung der Risiken, ohne jedoch spezifische Risiken als Mindestinhalt zu definieren. Eine verpflichtende Aufnahme von Nachhaltigkeitsrisiken ins Risikomanagementsystem geht über die Anforderungen des AT.4.4.1 Tz.2 MaRisk hinaus und steht dem in 2.7. hervorgehobenen Verständnis der BaFin, Nachhaltigkeitsrisiken stellen keine separate Risikoart dar, entgegen. Wir sprechen uns folglich für eine Anpassung des Abschnitts 5.8.1. aus und würden es begrüßen, wenn Nachhaltigkeitsrisiken als möglicher Teilaspekt der unter AT.2.2 Tz.1 MaRisk genannten wesentlichen Risiken im Rahmen der Risikoinventur Berücksichtigung finden. Die Aufnahme

			ins Risikomanagementsystem sollte risikoorientiert durch das betroffene Institut eigeständig festgelegt werden.
5.8.2		Da Nachhaltigkeitsrisiken als Teilaspekt in den bekannten Risikoarten zu berücksichtigen sind, sollte der Risikocontrolling-Funktion eine zentrale Rolle zukommen. Insbesondere sollte die Risikocontrolling-Funktion der Geschäftsleitung vollumfänglich über Art und Umfang der wesentlichen unternehmensspezifischen Nachhaltigkeitsrisiken intern Bericht erstatten.	
5.8.3		Die Qualifikation der für die Risikocontrolling-Funktion verantwortlichen Personen ist auch im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken sicherzustellen, ggf. empfiehlt sich unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips die Einstellung entsprechender Experten, die beurteilen können, wie sich Nachhaltigkeitsrisiken ggf. in finanzielle Risiken für den Finanzsektor übersetzen (siehe 2.7).	
5.9	Compliance-Funktion		Die in Abschnitt 5.9. des Merkblattes aufgeführten Verantwortlichkeiten der Compliance-Funktion gehen über die in AT 4.4.2 definierten Aufgaben klar hinaus.
5.9.1		Der Compliance-Funktion obliegt u.a. die Überwachung der Implementierung wirksamer Verfahren zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit von Unternehmen des Finanzsektors (u.a. EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor).	<p>Nach AT. 4.4.2 Tz.1 – 2 MaRisk hat die Compliance-Funktion auf die Einhaltung <i>für das Institut wesentlicher</i> rechtlicher Regelungen und Vorgaben durch wirksame Verfahren <i>hinzuwirken</i>. Die Identifizierung der für das Institut wesentlicher rechtlicher Regelungen und Vorgaben erfolgt dabei risikoorientiert.</p> <p>Während wir es unterstützen, dass gesetzliche Vorgaben zur Nachhaltigkeit sowohl hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Institut als auch hinsichtlich etwaiger Risiken resultierend aus ihrer Nicht-Einhaltung, durch die Compliance-Funktion eines Instituts untersucht werden sollten, sprechen wir uns gegen eine verpflichtende Implementierung von Verfahren zur Einhaltung dieser aus.</p> <p>Erst im Falle der Identifizierung von für das Institut wesentlichen rechtlichen Vorgaben, sollte die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bezüglich Nachhaltigkeit durch Implementierung wirksamer Verfahren unterstützt und sichergestellt werden.</p> <p>Ferner möchten wir bzgl. einer Konkretisierung des Verweises auf die genannte EU-Verordnung auf unseren Kommentar zu Abschnitt 4.4. verweisen.</p>

5.9.2		Der Compliance-Funktion obliegt außerdem die Überwachung der Einhaltung der vom Unternehmen freiwillig angewandten externen Nachhaltigkeitsstandards (siehe 3.1.2).	<p>Auch hier gehen die Anforderungen über die in AT.4.4.2 MaRisk spezifizierten Aufgaben der Compliance Funktion hinaus. Die Überwachung von freiwillig angewandten Standards ist nicht weiter Gegenstand der MaRisk und sollte nicht verpflichtend durch die Compliance Funktion erfolgen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der aus der Verletzung einer freiwilligen Verpflichtung resultierenden Risiken, sollte es Instituten freistehen, die Sicherstellung der Einhaltung anderweitig als durch die Compliance Funktion auszugestalten.</p>
5.9.3		Nachhaltigkeitsrisiken können Unternehmen in Form von Rechts- und Rechtsänderungsrisiken treffen. Aufgabe der Compliance-Funktion ist es, diese zu bewerten.	<p>Die hier spezifizierte Anforderung, die Compliance Funktion sei für die Bewertung etwaiger Rechts- und Rechtsänderungsrisiken verantwortlich, geht klar über die in AT 4.4.2. MaRisk definierten Aufgaben hinaus und entspricht nicht der gängigen Praxis.</p> <p>Wie bereits dargestellt, sollte die Compliance Funktion die Wesentlichkeit etwaiger Rechtsänderungen beurteilen und auf eine Einhaltung der als wesentlich identifizierten Gesetze oder Änderungen <i>hinarbeiten</i>.</p> <p>Wir bitten den Abschnitt entsprechend anzupassen.</p>
5.10	Funktion der internen Revision	Die interne Revision sollte auch den angemessenen Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Prüfungsaktivitäten adressieren. Einbezogen werden sollte insbesondere die Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken überarbeiteten Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation, zum Risikomanagement und zu den Governance-Funktionen.	<p>AT 4.4.3 Tz.3 MaRisk schreibt der Internen Revision ein risikoorientiertes Vorgehen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vor. Eine weitere Spezifizierung dabei mindestens zu berücksichtigender Risikoarten erfolgt nicht.</p> <p>Die nun hier hervorgehobene Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken könnte als verpflichtend verstanden werden, was wiederum der in AT. 4.4.3 Tz. 3 MaRisk vorgeschriebene risikoorientierten Vorgehensweise der internen Revision entgegensteht bzw. diese beschränkt.</p> <p>Analog unserer vorausgehenden Kommentare zur Compliance- und Risikocontrolling - Funktion sind wir der Meinung, dass die Vorgaben über die der MaRisk hinausgehen. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Risikomanagements sollte (unabhängig von der Betrachtung als Teilaspekt anderer Risikoarten oder als separater Risikofaktor) risikoorientiert erfolgen und bei nicht ausreichender Bedeutung für das jeweilige Institut auch in keine weiteren Überwachungs- und Prüfprozesse nach sich ziehen müssen.</p>

5.11	Notfallmanagement	Die Unternehmen sollten prüfen, ob Nachhaltigkeitsrisiken angemessen im Notfallmanagement berücksichtigt werden. Insbesondere wären Notfallpläne notwendig, wenn Nachhaltigkeitsrisiken die Fortführung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens gefährden können. Neben naheliegenden Beispielen (Gebäude, Mitarbeiter etc. betreffend) kann beispielsweise auch eine Kommunikationsstrategie für solche Fälle notwendig sein, in denen eine öffentliche Diskussion über die Anlagepolitik bzw. die Strategie des Unternehmens einsetzt.	
5.12	Besonderheiten für nach VAG beaufsichtigte Unternehmen		
5.12.1		Nachhaltigkeitsrisiken können auch in Verbindung mit der Zeichnung von Versicherungsverträgen wesentlich sein. Im Kontext möglicher Auswirkungen auf die Reputation ist im Schwerpunkt das Geschäft mit gewerblichen Kunden bzw. das Industriegeschäft von Bedeutung. Physische Risiken (vgl. 2.4) sind für Versicherer in Form von operationellen Risiken relevant, aber vor allem in Form von versicherungstechnischen Risiken im Rahmen von Verträgen, die sowohl mit privaten als auch gewerblichen Kunden abgeschlossen werden (Beispiel: Gebäude-, Betriebsunterbrechungs- oder Transportversicherungen). An dieser Stelle steht eine angemessene aktuelle Kalkulation der Prämien und Rückstellungen im Vordergrund. Weitere Risikokonstellationen, auch durch Interaktion von versicherungstechnischen Risiken mit sozialen oder die Unternehmensführung betreffenden Risiken, sind denkbar.	
5.12.2		Die versicherungsmathematische Funktion berücksichtigt die Nachhaltigkeitsrisiken angemessen bei der Bewertung der Angemessenheit der versicherungstechnischen Rückstellungen und in ihrer Stellungnahme zur allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik. Für die Beurteilung der Qualität und Vollständigkeit dieser Bewertung zugrundeliegenden Daten berücksichtigt die versicherungsmathematische Funktion auch vorliegende Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken. Vergangenheitsbetrachtungen sind möglicherweise nicht ausreichend, um Prämien oder Rückstellungen unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken angemessen kalibrieren zu können, insbesondere mit Blick auf neuartige Risiken.	

5.12.3		Die versicherungsmathematische Funktion muss sich mit allen Risiken, auch mit den langfristigen sowie neuartigen Risiken angemessen auseinandersetzen. Um dies sicherzustellen, ist insbesondere auch eine Sensibilisierung und gegebenenfalls Weiterbildung der Versicherungsmathematiker notwendig.	
--------	--	---	--

6 Risikomanagement	
6.1	Allgemeine Anforderungen an die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Risikoidentifikations-, -steuerungs- und -controllingprozesse
6.1.1	<p>Aufgaben, Verantwortlichkeiten sowie der zeitliche Rahmen für die Identifikation, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Berichterstattung von Nachhaltigkeitsrisiken sollten im Rahmen bekannter Risikoarten innerhalb des Risikomanagementsystems klar definiert werden; ein spezieller „Nachhaltigkeits-Experte“ ist hierfür unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips nicht notwendigerweise einzustellen. Die involvierten Mitarbeiter sollten in jedem Fall über ausreichende Kenntnisse verfügen; dabei ist den Charakteristika von Nachhaltigkeitsrisiken (siehe 2.6) ausreichend Rechnung zu tragen.</p>
6.1.2	<p>In regelmäßigen Abständen sollten die Unternehmen die Methoden und Verfahren zur Identifizierung, Bewertung, Steuerung und Überwachung der Nachhaltigkeitsrisiken überprüfen. Hierbei beziehen sie auch die Qualität der zugrundeliegenden Daten ein.</p>
6.1.3	<p>Bei der Identifizierung sollten nicht nur die Nachhaltigkeitsrisiken, die sich direkt auf die Werte der Aktiv- und Passivseite auswirken, berücksichtigt werden, sondern auch die anderen Risikobereiche, die von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sind, beispielsweise im operationellen Risiko, im Reputationsrisiko und im strategischen Risiko.</p>
6.1.4	<p>Nachhaltigkeitsrisiken sollten zumindest als Teilaspekt etablierter Risikoarten (siehe 2.7) in den schriftlichen Risikomanagementrichtlinien ausdrücklich berücksichtigt werden. Insbesondere sollten Prozesse zur Früherkennung solcher Risiken etabliert werden, soweit erforderlich unter Würdigung der o.g. Charakteristika von Nachhaltigkeitsrisiken (siehe 2.6).</p>

Risikomanagementprozesse sind in der Regel gut gearbeitet und strukturiert. Die Nutzung dieser Prozesse kann die Identifikation und Integration von Nachhaltigkeitsrisiken – übersetzt in bekannte Risikoarten – deutlich vereinfachen.

In diesem Zusammenhang können auch Stakeholderdialoge sinnvoll sein. Neben dem Erfahrungsaustausch können daraus resultierende, sektorspezifische Best-Practice-Leitfäden insbesondere kleinere Finanzdienstleister unterstützen.

6.1.5		Zur Einbindung der Leitungsebene zum Umgang mit identifizierten wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken sollte ein Eskalationsprozess eingerichtet werden.	
6.1.6		Zur Einschätzung des Ausmaßes und des Zeithorizonts von Nachhaltigkeitsrisiken kann die Festlegung von geeigneten Risikoindikatoren (s. Empfehlungen des NGFS) unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit und des Risikoappetits hilfreich sein.	
6.2	Methoden	Es sollten Methoden zur Steuerung und/oder Begrenzung der Nachhaltigkeitsrisiken festgelegt werden, die konsistent zur Geschäfts- und Risikostrategie sind und den Unternehmen ein angemessenes Management von Nachhaltigkeitsrisiken ermöglichen. Beispiele:	Analog zu unseren vorausgehenden Kommentaren sind wir der Auffassung, dass das Festlegen von dezidierten Methoden zur Steuerung und/oder Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken erst dann verpflichtend sein sollte, wenn das jeweilige Institut Nachhaltigkeitsrisiken als für sich wesentlich identifiziert hat.
6.2.1		Ausschlusskriterien/Limite: Diese basieren auf der Identifikation von Unternehmen, Branchen, Regionen, Staaten etc., in die aufgrund Erfüllung bestimmter Kriterien nicht oder nur noch bis zu einem gewissen Limit investiert wird. Dabei kann auch die Einstufung in „Heatmaps“ herangezogen werden (siehe 6.3.2). Bei unternehmensbezogenen Ausschlüssen ist eine Entscheidung notwendig, ob auch konzernverbundene bzw. gruppenangehörige Unternehmen davon betroffen sind und welche Schwellenwerte gelten. Beispiel: Ausschluss von Unternehmen, die ihren Umsatz zu mindestens ___% aus Abbau, Weiterverarbeitung oder Verbrennung fossiler Energieträger generieren.	
6.2.2		Positivlisten: Diese basieren auf der Identifikation von Unternehmen, Branchen, Regionen, Staaten etc., in die aufgrund Erfüllung bestimmter Nachhaltigkeitskriterien bevorzugt investiert wird.	
6.2.3		Best-in-Class-Ansatz: Wie 6.2.2, nur dass die Identifikation auf diejenigen Unternehmen gerichtet ist, die entsprechend der gewählten Nachhaltigkeitskriterien innerhalb ihrer Branche besser abschneiden als andere Unternehmen. Insbesondere bei diesem, teilweise in der Kritik stehenden Ansatz, ist die Gefahr des „Greenwashings“ zu berücksichtigen: Da es sich um einen relativen Ansatz handelt, können an absoluten Maßstäben gemessen auch weniger nachhaltige Unternehmen Teil des Portfolios sein.	
6.2.4		Normbasiertes Screening/ESG-Integration: Wie 6.2.1 bis 6.2.3, nur, dass die Nachhaltigkeitskriterien nicht selbst festgelegt	

		werden, sondern international anerkannten Normen entsprechen. Beispiel: UN Global Compact. Bei ganzheitlich ausgerichteten Ansätzen spricht man von ESG-Integration, Beispiele: "Principles for Responsible Investment", "Principles for Sustainable Insurance" und "Principles for Responsible Banking".	
6.2.5		Eine besondere Ausprägung von 6.2.2 bis 6.2.4 sind Investitionen in Unternehmen, die sich einen positiven Umwelt- oder Gesellschaftsbeitrag zum Ziel gesetzt haben.	
6.2.6		Engagement: Über Stimmrechtsausübung, Dialog mit der Unternehmensleitung oder Einflussnahme auf Branchenvertretungen kann versucht werden, Investitionsobjekte bzw. Kunden auf einen nachhaltigeren Kurs zu bringen. Zu beachten sind jedoch Vorgaben aus beispielsweise dem Gesellschafts- und Kartellrecht. Die vorgenannten Methoden werden in der Praxis, wenn überhaupt, oft nur für Kapitalanlageentscheidungen verwendet. Sie lassen sich aus Sicht der BaFin aber teilweise auch auf den Kreditvergabeprozess und den Zeichnungsprozess von Versicherungsrisiken übertragen. So könnten beispielsweise weniger günstige Kreditkonditionen bzw. bestimmte Ausschlüsse in Versicherungsverträgen gegenüber Unternehmen angewandt werden, die auf einer Negativliste genannt sind.	
6.3	Nutzung von Risikoklassifizierungsverfahren		
6.3.1		Ziele der Prüfung sind die Identifikation und Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken (ggf. einschließlich negativer Auswirkungen der Transaktion auf Nachhaltigkeitsfaktoren), die Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher und unternehmensinterner Nachhaltigkeitsanforderungen (einschließlich etwaiger Ausschlusskriterien/Limite), die Prüfung der Fähigkeit und Bereitschaft des Kunden bzw. des Investitionsobjekts zu risikomindernden Maßnahmen einschließlich der Beurteilung der Qualität seines Nachhaltigkeitsmanagements und die eventuelle (vertragliche) Vereinbarung entsprechender Risikominderungsmaßnahmen.	Es ist unklar, was mit „Prüfung“ an dieser Stelle gemeint ist. Sollte es sich hierbei um die in BTO 1.4 MaRisk spezifizierte Beurteilung der Adressausfallrisiken sowie möglicher Objekt-/Projektrisiken durch Risikoklassifizierungsverfahren handeln, bitten wir entsprechend darauf hinzuweisen. Ausgehend von einem solchen Verständnis, möchten wir anmerken, dass die hier dargestellte Nutzung von Risikoklassifizierungsverfahren die Vorgaben des BTO 1.4 MaRisk klar übersteigt. Obwohl eine Beurteilung von Risiken durch Risikoklassifizierungsverfahren zur Sicherstellung der Einhaltung verschiedener Anforderungen sowie der Vereinbarung von

			<p>Risikominderungsmaßnahmen vorgelagert sein kann, stellt sie kein nach BTO 1.4 MaRisk spezifiziertes Ziel dar.</p> <p>Ferner ist die Prüfung und Bewertung von Kunden hinsichtlich ihrer Fähigkeit und Bereitschaft, etwaige unternehmensinterne Anforderungen einzuhalten (einschließlich etwaiger Beurteilungen der Qualität des Risikomanagements), zu weitreichend.</p> <p>Eine explizite Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in dem aufgeführten Umgang erachten wir als zu restriktiv. Auch hier sollte die Beurteilung durch Risikoklassifizierungsverfahren sowie Initiierung weiterer Maßnahmen risikoorientiert und institutsspezifisch erfolgen.</p>
6.3.2		<p>Im Rahmen bestehender oder für Nachhaltigkeitsrisiken neu einzurichtender Risikoklassifizierungsverfahren sollte bei Transaktionen (mit Geschäftskunden) auch die Zugehörigkeit zu emissionsintensiven Wirtschaftssektoren (einschließlich Zulieferern und weiteren wirtschaftlich eng verflochtenen Wirtschaftszweigen) untersucht werden. Dabei können auch sog. „Heatmaps“ hilfreich sein, die Nachhaltigkeitsrisiken entsprechend ihrer Relevanz und Dringlichkeit für einzelne (Sub-)Sektoren grafisch oder durch eine Skalierung sichtbar machen. Diese können extern erworben oder intern erstellt werden und stufen typischerweise die Transitionsrisiken der Wirtschaftssektoren Land-&Forstwirtschaft, produzierende Industrie, Elektrizität (Erzeugung, Speicherung und Verteilung), fossile Energien (Förderung, Weiterverarbeitung und Vertrieb), Transport (Straßen-, See- und Luftverkehr) sowie Bau- und Immobilienwirtschaft im Hinblick auf die Relevanz für die politischen Klimaziele in verschiedene Risikostufen über eine Zeitachse hinweg ein. Sofern auf externe Anbieter zurückgegriffen wird, sollten deren Einstufungen angemessen plausibilisiert werden. Die Einstufung eines Sektors auf einer „Heatmap“ kann allerdings nur ein erster Anhaltspunkt sein, an die sich eine individuellere Prüfung der konkreten Risikoposition anschließt.</p>	<p>Wir verweisen auf Kommentar 6.3.1. Es sollte eine risikoorientierte Selektion der zu berücksichtigten Risiken, einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken, erfolgen.</p>
6.3.3		<p>Soweit die Transaktion mit einem höheren Risiko verbunden ist (etwa aufgrund der Ersteinstufung des Kunden bzw. des Investitionsobjektes auf der „Heatmap“) bedarf es einer intensiveren Analyse des konkreten Geschäftsmodells (Beispiele: aktuelle und voraussichtlich künftige Treibhausgasemissionen, Marktumfeld, regulatorische Vorgaben für das in Rede stehende Unternehmen, voraussichtliche Auswirkungen auf Profitabilität und Solvenz sowie Zukunftsstrategien). In der Risikoanalyse</p>	

		ist zu berücksichtigen, dass ein Unternehmen in einem an sich kritischen Sektor aufgrund seines speziellen Geschäftsmodells einem geringeren Transitionsrisiko unterliegen kann als andere Unternehmen desselben Sektors (Beispiel: Der Sektor „Elektrizität“ ist per se kritisch im Hinblick auf die Klimaziele, aber der konkrete Kunde bzw. das Investitionsobjekt ist Betreiber von Windparks und unterliegt daher einem geringeren Transitionsrisiko). Eine nützliche Information im Rahmen der Risikoanalyse und -beurteilung kann ein Nachhaltigkeitsrating des Vertragspartners sein.	
6.3.4		Ergebnis der Untersuchung sollte eine die Nachhaltigkeitsrisiken des Kunden (oder der Kundengruppe) bzw. des Investitionsobjekts berücksichtigende Risikoklassifizierung sein. Entsprechend der Höhe der Nachhaltigkeitsrisiken und des Zeithorizonts der Transaktion bzw. der Geschäftsbeziehung (je langfristiger, desto eher ist mit der Realisierung von Nachhaltigkeitsrisiken zu rechnen) können sich aus Sicht der BaFin je nach Situation unter anderem folgende Maßnahmen anbieten:	
6.3.4.1		Eintritt in einen Dialog mit dem Kunden bzw. dem Investitionsobjekt zur Erhöhung des Risikobewusstseins und mit dem Ziel, Nachhaltigkeitsrisiken abzubauen bzw. eine Zukunftsstrategie zu entwickeln.	
6.3.4.2		Bei Beteiligungen mit Stimmrecht, entsprechende Ausübung der Stimmrechte auf Gesellschafterversammlungen des Beteiligungsunternehmens.	
6.3.4.3		Identifikation von Maßnahmen zur Steuerung oder Minimierung des Nachhaltigkeitsrisikos bzw. der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen bis hin zu einem vollumfänglichen Aktionsplan zum schrittweisen Abbau solcher Risiken. Ggf. kann ein Vertrag nur dann konsistent zur Geschäfts- und Risikostrategie geschlossen werden, wenn sich der Vertragspartner verpflichtet, Vereinbarungen zur Umsetzung entsprechender Nachhaltigkeitsrisikominderungsmaßnahmen zu treffen und/oder auf eine Verbesserung des Nachhaltigkeitsratings hinzuwirken.	
6.3.4.4		Vertragliche Zusicherungen über die Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeitsstandards durch den Kunden bzw. das Investitionsobjekt.	
6.3.4.5		Vertraglich vereinbarte Fortschritte entsprechend eines verbindlichen Zeitplans und Berichtspflichten.	

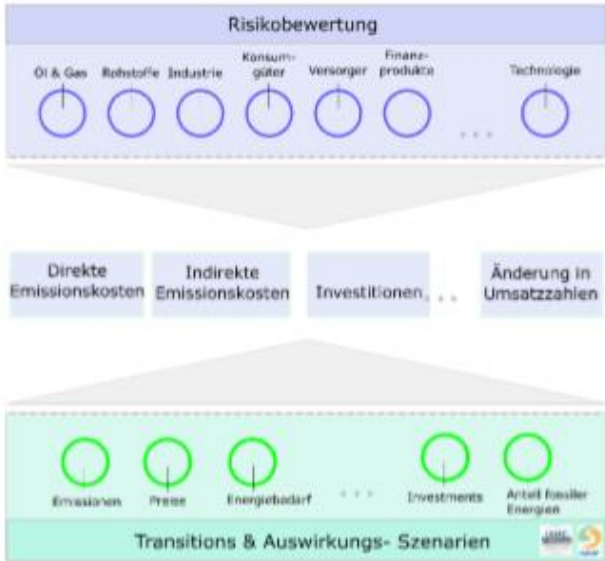
6.3.4.6		Beratung im Hinblick auf die Finanzierung von Investitionen zur Senkung des Nachhaltigkeitsrisikos, z.B. in Zusammenarbeit mit Förderbanken.	
6.3.4.7		Ablehnung der Transaktion oder Ausführung bis zu einem bestimmten Limit. Ergibt die Risikoklassifizierung ein hohes bis sehr hohes Nachhaltigkeitsrisiko, sollte in den Organisationsrichtlinien die Beteiligung der Risikocontrolling-Funktion und ggf. auch der Geschäftsleitung vorgesehen werden.	
6.3.5		Das Ergebnis der Risikoklassifizierung sollte in die Entscheidung über die Freigabe der Transaktion und, soweit relevant, Gestaltung der Konditionen in sachlich nachvollziehbarer und dokumentierter Weise einfließen.	
6.4	Tools zur Risikoinventur bzw. Portfolioanalyse	In der Praxis sind bereits Tools zur Risikoinventur bzw. Portfolioanalyse verfügbar, die in inhaltlicher, technischer und sonstiger Verantwortung der Anbieter bzw. Betreiber liegen. Sie können nicht die eigene Risikobeurteilung in beaufsichtigten Unternehmen ersetzen, möglicherweise aber bei der Risikoidentifizierung unterstützen.	
6.5	Berichterstattung	Im Rahmen der Risikoberichterstattung sollten Nachhaltigkeitsrisiken hinreichend adressiert werden. Darüber hinaus sollte überprüft werden, wie Nachhaltigkeitsrisiken in die vorhandene interne Berichterstattung im Rahmen der bestehenden Berichtswege einbezogen werden können und ob aufgrund der Charakteristika von Nachhaltigkeitsrisiken ggf. eine spezifische Berichterstattung mit einem Mittel- bis Langfristausblick erforderlich ist.	
6.6	Besonderheiten für nach KWG beaufsichtigte Institute	Institute, die dem Anwendungsbereich des KWG und der MaRisk unterfallen, sollten die oben genannten Empfehlungen berücksichtigen und dabei auch folgende Grundsätze beachten:	
6.6.1		(In Anlehnung an MaRisk AT 2.2 Nr. 1 und 2) Die Institute sollten bei der turnusmäßigen Risikoinventur auch Nachhaltigkeitsrisiken, welche die Vermögenslage (inklusive Kapitalausstattung), die Ertragslage oder die Liquiditätslage wesentlich beeinträchtigen können, in den Blick nehmen. In der Regel sollten solche Risiken aber unter den bereits identifizierten Risikoarten – insbesondere Kreditrisiken, Marktrisiken, Spreadrisiken und OpRisk - erfasst werden können (siehe auch 2.7). Werden in diesem Rahmen noch weitere wesentliche Risiken	

		identifiziert, sind die Vorgaben der MaRisk auch auf diese anzuwenden.	
6.6.2		(In Anlehnung an MaRisk AT 4.1 Nr. 1 und Nr. 11) Auf der Grundlage des Gesamtrisikoprofils soll ebenfalls sichergestellt werden, dass die als wesentlich identifizierten Risiken einschließlich der in den verschiedenen Risikoarten erfassten Nachhaltigkeitsrisiken des Instituts durch das Risikodeckungspotenzial, unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen, laufend abgedeckt sind und damit die Risikotragfähigkeit gegeben ist.	
6.6.3		(In Anlehnung an MaRisk BTO 1.2) Nachhaltigkeitsrisiken sollen auch in die Prozesse für die Kreditbearbeitung (Kreditgewährung und Kreditweiterbearbeitung) einbezogen werden (siehe auch u.a. 5.5 und 6.3). Für die Bonitätseinschätzung müssen sich die Institute ein eigenes Urteil über die Adressenausfallrisiken bilden und auch zukünftige Risiken einbeziehen, zu denen die Nachhaltigkeitsrisiken (in den oben beschriebenen Ausprägungen) zählen. Die für das Adressenausfallrisiko eines Kreditengagements bedeutsamen Aspekte sind herauszuarbeiten und zu beurteilen, wobei die Intensität dieser Tätigkeiten vom Risikogehalt des Engagements abhängt (siehe auch 6.3.3). Branchen- und ggf. Länderrisiken, die durch Nachhaltigkeitsrisiken noch gesteigert werden können, sind in angemessener Weise zu berücksichtigen. Kritische Punkte eines Engagements sind hervorzuheben und ggf. unter der Annahme verschiedener Szenarien darzustellen. Die Verwendung externer Bonitätseinschätzungen enthebt das Institut nicht von seiner Verpflichtung, sich ein Urteil über das Adressenausfallrisiko zu bilden und dabei eigene Erkenntnisse und Informationen in die Kreditentscheidung einfließen zu lassen. Eine Überprüfung der Risikoeinstufung ist jährlich durchzuführen. Beispiel: Die Zahlungsdienstfähigkeit eines Kreditnehmers, der ein kreditfinanziertes Gebäude an ein emissionsintensives Unternehmen vermietet und hieraus im Wesentlichen seine Einkünfte generiert, könnte von der Zukunft des Unternehmens abhängen. Kann das Gebäude ohne weiteres auch an Dritte vermietet werden, erscheinen die zukünftigen Einkünfte des Kreditnehmers weniger gefährdet.	
6.6.4		Im Rahmen der Verfahren zur Wertermittlung von Sicherheiten sollten auch wertbildende Faktoren im Hinblick auf die (künftigen) Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt werden. Beispiele: Ein ansonsten identisches Gebäude in gleicher Lage mit dem	

		Standard „KfWEffizienzhaus 100“ dürfte weniger wert sein als mit dem Standard „KfW-Effizienzhaus 55“; ein Gebäude an der Küste könnte bei künftigem Meeresspiegelanstieg oder Zunahme maritimer Stürme seinen Versicherungsschutz verlieren.	
6.7	Besonderheiten für nach dem KAGB beaufsichtigte Kapitalverwaltungsgesellschaften		
6.7.1		(In Anlehnung an KAMaRisk 4.1 Tz. 3) Die Geschäftsleitung der Kapitalverwaltungsgesellschaft sollte bei der Beurteilung der Wesentlichkeit der Risiken für die Investmentvermögen und für die Gesellschaft regelmäßig und anlassbezogen auch Nachhaltigkeitsrisiken als Teilaspekt der bekannten Risikoarten in den Blick nehmen (siehe auch 2.7).	
6.7.2		(In Anlehnung an KAMaRisk 4.3 Tz. 8) Bei der regelmäßigen Gegenüberstellung des Gesamtrisikoprofils der Gesellschaft im Sinne von Abschnitt 4.1 Tz. 3 der KAMaRisk mit dem Risikodeckungspotenzial der Gesellschaft sollte ebenfalls sichergestellt werden, dass die als wesentlich identifizierten Risiken einschließlich der in den verschiedenen Risikoarten erfassten Nachhaltigkeitsrisiken, unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen, abgedeckt sind.	
6.8	Besonderheiten für nach VAG beaufsichtigte Unternehmen		
6.8.1		Die nach VAG beaufsichtigten Unternehmen sollten bei der turnusmäßigen Risikoinventur auch Nachhaltigkeitsrisiken, welche die Vermögenslage (inklusive Kapitalausstattung), die Ertragslage oder die Liquiditätslage wesentlich beeinträchtigen können, in den Blick nehmen. In der Regel sollten solche Risiken aber unter den bereits identifizierten Risikoarten - insbesondere Marktrisiken, versicherungstechnische Risiken, Kreditrisiken, Spreadrisiken und OpRisk - erfasst werden können (siehe auch 2.7).	

6.8.2		<p>Bei der Gegenüberstellung des Solvabilitätsbedarfs mit den aufsichtlichen Eigenmittelanforderungen im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung von Versicherungsunternehmen (ORSA) berücksichtigen die Unternehmen das spezifische Risikoprofil einschließlich der als wesentlich identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken. Wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken sind auch von EbAV im Rahmen der unternehmenseigenen Risikobeurteilung entsprechend der aufsichtlichen Anforderungen (ORA) zu adressieren.</p>	
6.8.3		<p>Folgende Risikomanagementbereiche sieht die BaFin im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken als besonders betroffen an: Aktiv-Passiv-Management; Anlagerisikomanagement; Risikoübernahme und Rückstellungsbildung; Rückversicherung und andere Techniken zur Minderung der Versicherungsrisiken; Reputationsrisikomanagement.</p>	
6.8.4		<p>Mögliche Nachhaltigkeitsrisiken, einschließlich potenzieller Reputationsrisiken (siehe 5.12.1), sollten auch im Zeichnungsprozess von Versicherungsrisiken identifiziert, analysiert und nur konsistent zur Risikostrategie eingegangen werden (siehe auch 6.2); auch hier kann die Nutzung von „Heatmaps“ hilfreich sein (siehe auch 6.3). Einzelne Geschäftszweige oder Kundenverbindungen könnten einer gezielten Analyse auf Basis spezifischer ESG-Kriterien (Beispiele: Umwelt- und Luftverschmutzung, Beachtung von Menschenrechten) zugeführt werden. Die Anwendung von ESG-Scoringverfahren ist hier ggf. hilfreich. In der Versicherungstechnik sollten sich die Unternehmen auch mit neuartigen Risiken, die in Verbindung mit dem Klimawandel stehen, auseinandersetzen (siehe auch 5.12) (Beispiel: Ggf. zu tragende Haftpflichtrisiken, die aufgrund gesetzlicher Änderungen oder in Folge von Rechtsprechung entstehen). Zur Operationalisierung im laufenden Betrieb bedarf es einer entsprechenden Ausgestaltung der Leitlinien zur Zeichnung von Versicherungsrisiken.</p>	

7 Risikomanagement: Stresstests einschließlich Szenarioanalysen			
7.1	Unternehmensindividuelle Stresstests	Beaufsichtigte Unternehmen sollten prüfen, ob die bestehenden unternehmensindividuellen Stresstests die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken in geeigneter Weise abbilden, oder ob hierfür neue bzw. modifizierte unternehmensindividuelle Stresstests zu erstellen sind.	Nach AT 4.3.3 Tz. 1 MaRisk hat das Institut Stresstests für die wesentlichen Risiken durchzuführen. Um etwaige Missverständnisse bezüglich der Durchführung von Stresstests für Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden, schlagen wir vor 7.1. wie folgt umzuformulieren: „[...] ob die bestehenden unternehmensindividuellen Stresstests Nachhaltigkeitsrisiken, die durch das Unternehmen als wesentliche Risiken identifiziert wurden, in geeigneter Weise abbilden, ...]“. Wir schlagen ferner vor, nochmals gesondert hervorzuheben, dass eine angemessene Berücksichtigung wesentlicher Nachhaltigkeitsrisiken als Teilaspekte anderer Risikoarten erfolgen kann.
7.2	Szenarioanalysen	Stresstests können insbesondere Sensitivitäts- und Szenarioanalysen zur Untersuchung der Widerstandsfähigkeit des Unternehmens infolge widriger Ereignisse oder Szenarien, verursacht durch physische sowie transitorische Risiken, umfassen. Daher sind aufgrund der Charakteristika von Nachhaltigkeitsrisiken (siehe 2.6) bei Stresstests auch die Berücksichtigung von Szenarien, im Sinne von plausiblen künftigen Entwicklungen, und ein verstärkter Einsatz von langfristigen Szenarioanalysen angezeigt. Es ist bekannt, dass u.a. das NGFS, der Europäische Ausschuss für Systemrisiken, die Europäische Zentralbank und die Deutsche Bundesbank an Szenarien für klimabezogene Stresstests arbeiten. Sobald solche Szenarien vorliegen, sollten beaufsichtigte Unternehmen prüfen, ob diese für unternehmensindividuelle Stresstests verwendet werden können.	
7.3	Transitionszenarien	Transitionsszenarien aus der integrierten Bewertungsmodellierung (integrated assessment modelling) ermöglichen ein Verständnis des Zeithorizonts und der jeweiligen Branchen, die durch einen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen auf dem Weg zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft unter Druck geraten können. Diese Szenarien sind keine mit einer gewissen statistischen Wahrscheinlichkeit verbundenen Prognosen, sondern sie beschreiben konsistente Entwicklungspfade, wie ein bestimmtes Klimaziel erreicht werden kann (z.B.: Netto 0 Emissionen im Jahre 2050). Die Dekarbonisierung der in Transitionsszenarien dargestellten Branchen beschreibt einen solchen konsistenten Entwicklungspfad; in der Realität kann die	

		<p>Entwicklung aber auch in anderer Reihenfolge, abweichender Intensität und weniger sanft verlaufen.</p> <p>Konkret können relevante Kosten und Aufwendungen (unter konsistenten Bedingungen) identifiziert werden. So erlauben beispielsweise Größen wie der Energiebedarf eines bestimmten Unternehmens und der Preis pro Einheit Energie Rückschlüsse auf Werte wie die (in-)direkten Emissionskosten oder zu erwartende Umsatzenschwankungen dieses Unternehmens. Die Analyse basierend auf diesen Werten kann zu einer aggregierten Bewertung erweitert werden.</p> 	
<p>7.4</p>	<p>Auswirkungsszenarien</p>	<p>Auswirkungsszenarien zielen darauf ab, das globale und regionale Risikomanagement von direkten Klimafolgen auf Mensch und Umwelt zu verbessern: konkret werden konsistente Projektionen über Wirtschaftsbereiche und Skalen hinweg von Klimaauswirkungen bis 2100 oder 2300 erstellt, die u.a. die Themen Landwirtschaft, Wasser, Biome, Gesundheit und Küsteninfrastruktur abdecken. Bei diesen Szenarien stehen die Auswirkungen von physischen Risiken (Beispiele: Dürre, Überschwemmungen, etc.) im Fokus. Andere Themen, die berücksichtigt werden, umfassen z.B. Fischerei, Energie, Permafrost, biologische Vielfalt und Forstwirtschaft.</p>	
<p>7.5</p>	<p>Proportionalität</p>	<p>Die Annahmen für Stresstests und Analysen setzt das Unternehmen ausgehend vom eigenen Risikoprofil und</p>	<p>Da die Anwendung bestehender Vorgaben auch auf Nachhaltigkeitsrisiken grundsätzlich proportional zum</p>

		unternehmensindividuellen Vorgaben fest. Das Unternehmen sollte mehrere alternative Szenarien, basierend auf verschiedenen Kombinationen von Annahmen, betrachten.	Risikoprofil des betroffenen Unternehmens erfolgen soll und sich die Anwendung der Proportionalität nicht auf die Durchführung von Stresstests beschränken sollte, schlagen wir vor, das Prinzip der doppelten Proportionalität (Proportional zum Geschäftsmodell / Umfang der Geschäfte als auch im Risikoprofil) bereits zu Beginn des Merkblattes hervorzuheben und dessen Anwendung über alle Teile des Merkblattes zu fördern.
7.6	Interpretation	Ergebnisse von Stresstests und Szenarioanalysen können nicht nur quantitativ, sondern abhängig vom Kontext des Unternehmens auch qualitativ interpretiert werden. Dadurch können die Ergebnisse dieser Methoden auch als Ausgangspunkt deskriptiver und narrativer Elemente dienen.	
7.7	Besonderheiten für nach KWG beaufsichtigte Institute	(In Anlehnung an MaRisk AT 4.3.3) Sofern Nachhaltigkeitsrisiken als signifikant im Rahmen der Risikoinventur identifiziert wurden, sind diese bei den regelmäßig sowie anlassbezogenen Stresstests für die wesentlichen Risiken zu berücksichtigen.	

8 Auslagerung/ Ausgliederung	
8.1	Auslagerungsrichtlinie Sofern relevant, sollte der Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken auch in der Auslagerungsrichtlinie geregelt werden. Leitfragen: Welche Geschäftsfelder/Prozesse/Aufgaben unterliegen (wesentlichen) Nachhaltigkeitsrisiken? Welche Regelungen sollten diesbezüglich standardmäßig mit Dienstleistern getroffen werden? Sind die Berichtspflichten der Dienstleister ausreichend, um externen Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten zu genügen?
8.2	Risikoanalyse In die Risikoanalyse zur Identifikation von wesentlichen Auslagerungen und der mit einer Auslagerung verbundenen Risiken ist auch der Aspekt von Nachhaltigkeitsrisiken mit einzubeziehen. Beispiele: Die Auslagerung der Identifikation von Nachhaltigkeitsrisiken könnte wesentlich sein, wenn diese wesentlich für das auslagernde Unternehmen sind. Die Auslagerung von Aktivitäten an einen Dienstleister, der regelmäßig gegen arbeitsrechtliche Standards verstößt, könnte ein Reputationsrisiko darstellen.
8.3	Auslagerungsvertrag Der Auslagerungsvertrag sollte die im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken erforderlichen Regelungen enthalten:
8.3.1	Sofern Risikomanagementaufgaben ausgegliedert werden, gehören dazu insbesondere Vorgaben an den Dienstleister über die Identifikation, Messung, Steuerung und Berichterstattung von Nachhaltigkeitsrisiken.
8.3.2	Sofern sich das beaufsichtigte Unternehmen zur Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeitsstandards bekennt (siehe 3.1.2), sollte im Auslagerungsvertrag ggf. die Verpflichtung des Dienstleisters vereinbart werden, diese Standards ebenfalls einzuhalten und dem auslagernden Unternehmen die für Prüfungs- und Berichterstattungszwecke erforderlichen Informationen im Einklang mit diesen Standards zur Verfügung zu stellen.
8.4	Zentrales Auslagerungsmanagement Soweit vorhanden, sollten Nachhaltigkeitsrisiken auch in die Organisationsrichtlinie für das zentrale Auslagerungsmanagement aufgenommen werden.

9 Gruppensachverhalte		
9.1	Organisationsrichtlinien	Soweit für die Beaufsichtigung auf Gruppenebene relevant, sollten Regelungen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken in der Geschäfts- und Risikostrategie sowie den Organisationsrichtlinien gruppenweit konsistent umgesetzt werden.
9.2	Nachhaltigkeitseinheit	Das zuständige Mutterunternehmen sollte auch entscheiden, ob eine spezielle Nachhaltigkeitseinheit auf Gruppenebene geschaffen wird. Im Hinblick auf das Problem der häufig fehlenden Daten und Schwierigkeit der Quantifizierung von Nachhaltigkeitsrisiken (siehe 2.6) könnte diese Nachhaltigkeitseinheit alle relevanten gruppenzugehörigen Unternehmen unterstützen.
9.3	Konzentrationsrisiken	Im Rahmen des gruppenweiten Risikomanagements sollte insbesondere ermittelt werden, ob durch die verschiedenen Aktivitäten der gruppenangehörigen Unternehmen Nachhaltigkeitskonzentrationsrisiken entstehen. Beispiel: Verschiedene gruppenangehörige Kreditinstitute vergeben Kredite an Unternehmen in einem Überschwemmungsgebiet, das nicht mehr versicherbar ist.
9.4	Nachhaltigkeitsstandards	Sofern bestimmte Nachhaltigkeitsstandards freiwillig eingehalten werden (siehe 3.1.2), erscheint es sinnvoll, diese in der gesamten Gruppe zur Anwendung zu bringen. Es könnte ein Reputationsrisiko darstellen, wenn einzelne gruppenangehörige Unternehmen Nachhaltigkeitsstandards befolgen, die von anderen verletzt werden.

10		Verwendung von Ratings	
10.1	Kreditratings	<p>Klassische Kreditratings berücksichtigen gemäß der EU-Ratingverordnung nur die für die Beurteilung der Bonität eines Unternehmens bzw. des Kreditrisikos eines Finanzinstruments notwendigen Faktoren. Dies können durchaus auch ESG-Faktoren sein. Sofern ESG-Faktoren auf die Bonität eines Unternehmens bzw. das Kreditrisiko eines Finanzinstruments jedoch im Einzelfall keinen Einfluss haben, sollten sie im Rahmen des Kreditratings auch keine Berücksichtigung finden. Anderenfalls besteht das Risiko, die Aussagekraft eines Ratings über die Ausfallwahrscheinlichkeit zu verfälschen.</p>	
10.2	ESG-Ratings	<p>Um die Nachhaltigkeit von Finanzanlagen festzustellen und daraus ggf. zusätzliche Informationen über Nachhaltigkeitsrisiken abzuleiten, bieten sich spezielle ESG-Ratings an. Diese existieren bereits am Markt und werden von verschiedenen Unternehmen angeboten. Auch registrierte Ratingagenturen offerieren teilweise ESG-Ratings. Reine ESG-Ratings ohne Bezug zum Kreditrisiko sollten von den am Markt etablierten Kreditratings klar abgegrenzt sein, um eine Verwechslung auszuschließen und dem Markt die erforderliche Sicherheit zu geben.</p>	
10.3	Einheitliche Standards	<p>Für ESG-Ratings fehlen momentan noch einheitliche Begrifflichkeiten und allgemeine Standards. Anhaltspunkt kann die von der Kommission vorgeschlagene und von der Technischen Expertengruppe im Detail ausgearbeitete sog. EU Taxonomie liefern. Diese befindet sich allerdings noch in der Entwicklung. Die Entwicklung einheitlicher Standards ist eine wesentliche Voraussetzung für die langfristige Etablierung von ESG-Ratings als Informationsquelle zur Bewertung der Nachhaltigkeit von Finanzanlagen.</p>	
10.4	Plausibilisierung	<p>Vor dem Hintergrund der vorstehenden Punkte sind die Verwender von ESG-Ratings gehalten, diese im Hinblick auf die Bewertung der Nachhaltigkeit einer Finanzanlage nicht einfach zu übernehmen, sondern eine angemessene Plausibilisierung vorzunehmen und Aspekte der Nachhaltigkeit von denen der Bonität oder des Kreditrisikos zu unterscheiden, sofern diese Aspekte in keinem Zusammenhang stehen.</p>	